Das Wiederaufleben der Verdienste

Autor(en): **Ude, Johann**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Divus Thomas**

Band (Jahr): **3 (1925)**

PDF erstellt am: **30.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-762630

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Das Wiederaufleben der Verdienste.

Von Universitätsprofessor Dr. Johann UDE, Graz.

Bekanntlich werden die menschlichen Handlungen mit Rücksicht auf die ewige Seligkeit in vier Klassen eingeteilt. Die übernatürlich guten Werke werden als *lebende* (viva) bezeichnet, die sündhaften Werke als *totbringende* (mortifera), die im Stande der Sünde verrichteten guten Werke als *tote* (mortua), die ursprünglich im Stande der Gnade verrichteten, also heilskräftigen Werke, die aber wegen einer nachfolgenden Sünde den Menschen nicht mehr zur Erreichung der Seligkeit führen können, als *abgestorbene* (mortificata).

Bezüglich dieser abgestorbenen einst verdienstlichen Werke wollen wir nun untersuchen, ob im Falle, daß die Sünde durch die Buße weggenommen wird, das Verdienst dieser Werke wieder auflebt, und wenn ja, in welchem Ausmaß das Verdienst, d. h. der Lohn für die guten Werke wieder auflebt.

Über die Tatsache des Auflebens der Verdienste sind alle Theologen einstimmig, weichen aber in der Art der Erklärung, in welchem Ausmaß und wie die Verdienste aufleben, sehr voneinander ab. Es fragt sich nämlich, ob die Verdienste im ganzen Ausmaß, wie es den ursprünglich gesetzten guten Werken nach göttlicher Anordnung zukam, auch dann aufleben, wenn der Akt der Reue und die dadurch erlangte heiligmachende Gnade als Disposition nicht so groß sein sollte als die Disposition groß war auf Grund der vor der Sünde gesetzten guten Werke, oder ob das Aufleben im Ausmaß sich nach der bei der Bekehrung vorhandenen Disposition richte. Nehmen wir an: Es verdient sich jemand auf Grund guter Werke die Glorie als Lohn im Ausmaß L. Wir wissen, daß die Größe der Glorie proportioniert ist der Größe und Intensität der heiligmachenden Gnade und der Liebe. Gnade und Liebe sind als Disposition D der Größe der Glorie L gerade proportioniert. Wenn nun jemand eine schwere Sünde begeht, so ist D ganz und gar verloren, der Mensch daher unfähig L zu empfangen. Aber L remanet in acceptatione divina, wie der hl. Thomas sagt. Nehmen wir nun an, der Sünder tut wieder Buße, steht aber nur mit geringer Gnade und entsprechend geringer Liebe von der Sünde auf.

Im Vergleich zur Disposition D zur Zeit vor dem Sündenfall besitzt der wieder Gerechtfertigte nur eine Disposition im Ausmaß von d. Es fragt sich nun: Wenn der Mensch in diesem Zustande stürbe, würde ihm die Glorie im Ausmaß L zuteil? Mit andern Worten: *Leben die infolge der Sünde unauszahlbaren Verdienste nach wieder erlangter Rechtfertigung wieder voll auf, so daß auch in Anbetracht der Disposition d der Mensch infolge seiner frühern guten Werke L als Lohn bekommt?*

Bannez und einige andere, gestützt auf Thomas III q. 89 a. 3 ad 3 sagen, der Sünder bekomme infolge seiner Reue nur so viel Gnade und Glorie als der vorhandenen Reue als Disposition entspreche. Das Wiederaufleben der Verdienste bestehe nur darin, daß die wegen der vorhandenen Reue gegebene Gnade und Glorie auch wegen der frühern Verdienste, also aus einem mehrfachen Titel gegeben werde. Ein solcher Mensch werde größere akzidentelle Freude in der Glorie haben wegen der Erinnerung an die früher verübten, verdienstlichen Werke.

Eine andere Gruppe von Theologen (*Soto, Gonet, Gregor v. Valentia* u. a.) lehren, daß die Verdienste positiv aufleben, nach Maßgabe der augenblicklich vorhandenen Disposition, nicht nach der ursprünglichen Größe der Verdienste, falls die augenblickliche Disposition kleiner ist.

Eine dritte große Gruppe (*Suarez, Lugo, Vasquez* und deren Schüler) lehrt, daß die Verdienste vollinhaltlich sofort aufleben, ganz unabhängig von der Disposition, die durch jenen Akt gegeben wird, durch den die Verdienste aufleben.

Wir stellen nun folgende These auf: *Die abgestorbenen Werke leben bei wieder erlangter Rechtfertigung voll und ganz wieder auf, indem sie die ihnen bereits früher vor der Sünde durch göttliche Annahme zukommende Kraft, den Menschen zum ewigen Leben zu führen, wiedererlangen. Also ist vorausgesetzt, daß auch die dem frühern Verdienst proportionierte Disposition vorhanden sein muß, weil nur so das volle Wiederaufleben der Verdienste begreiflich erscheint.*

Unsere These ist im Hinblick auf den ersten Teil zum mindesten theologisch sicher und es wäre vermessen, sie zu leugnen.

Sie ist konform der Lehre der Heiligen Schrift, der Tradition und entspricht dem Conc. Trident. sess. VI. cap. 16, can. 32. (Denz.-Bannw. 809, 842.)

Der zweite Teil der These ist eine probable Sentenz, die sich folgerichtig aus dem ersten Teil der These, überhaupt aus der gesamten thomistischen Auffassung des Verdienstes zu ergeben scheint. Ohne die vorhandene proportionierte Disposition scheint ein Wiederaufleben

der Verdienste im vollen Umfang nach der Lehre des hl. Thomas vollends ausgeschlossen. (III q. 89 a. 5 ad 3.)

Zur Erhärtung unserer in der These ausgesprochenen Ansicht sei folgendes bemerkt : *Ezech. 33, 12, 16* heißt es : « Die Gottlosigkeit wird dem Gottlosen nicht schaden an dem Tage, da er sich bekehrt von seiner Gottlosigkeit. Alle seine Sünden, die er begangen, werden ihm nicht zugerechnet werden ; denn er hat Recht und Gerechtigkeit getan ; er wird leben, ja leben. » — Wie sehr aber würde die Gottlosigkeit dem wieder Gerechtfertigten schaden, wenn Gott seine früher vor der Sünde erlangten Verdienste ihm nicht mehr zurechnete ! Das Hindernis, das durch die Sünde gesetzt wurde, ist weggenommen. Der Mensch ist wieder so von Gott aufgenommen, als wenn er nicht gesündigt hätte.

Christus sagt ferner ganz allgemein Matth. 10, 42 : « Wer einem von diesen Geringsten nur einen Becher kalten Wassers zu trinken reicht im Namen eines Jüngers, wahrlich, sage ich euch, er wird seinen Lohn nicht verlieren. » — Wenn nun einem solchen, der ein gutes Werk getan, in Sünde fällt, sich aber wieder bekehrt, seine Verdienste nicht mehr angerechnet würden, also nicht mehr auflebten, so würde er ja seinen Lohn verlieren, und des Herrn Wort würde nicht in Erfüllung gehen. « Nicht Aufleben des Verdienstes » und « den Lohn verlieren » wären in diesem Falle eins. Denn der Herr spricht sein Wort zu allen Menschen, unter denen ja viele sind, die gelegentlich einmal, nach dem sie gemäß dem Worte des Herrn Gutes getan, in Sünde fallen, sich aber wieder bekehren.

Ferner heißt es Apoc. 14, 13 : « Selig sind die Toten, die im Herrn sterben. Von nun an, spricht der Geist, sollen sie ruhen von ihren Mühen, denn ihre Werke folgen ihnen nach. » — Ganz allgemein spricht der Heilige Geist. Unter diesen Toten, die im Herrn sterben, sind wohl viele, die dort oder da, nachdem sie bereits Verdienste gesammelt haben, in Sünde gefallen sind, aber durch Gottes Barmherzigkeit wieder gerechtfertigt worden sind. Auch diese sind selig, denn *ihre Werke* folgen ihnen nach, ohne Beschränkung. Auch die vor dem Sündenfall gesetzten guten verdienstlichen Werke sind « ihre Werke ». Sie werden wieder angerechnet, leben also auf.

Das Tridentinum (a. a. O.) verlangt, damit die guten Werke das ewige Leben verdienen, folgende Bedingungen : 1. « lex divina pro statu huius vitae », welchem Gesetz zufolge Gott in seiner Güte will, « ut eorum velit esse merita, quae sunt ipsius dona ». 2. Opera, quae in

Deo sunt facta, d. h. die in der Gnade und mit der Gnade gesetzten guten Werke. 3. Daß der Mensch in der Gnade sterbe: «si tamen in gratia decesserint». Von diesen drei Bedingungen sagt das Konzil, daß, wenn sie erfüllt sind, der Mensch unbedingt das ewige Leben als Lohn erlange. «Nihil ipsis iustificatis amplius deesse credendum est, quominus .... vitam aeternam suo etiam tempore .... consequendam vere promeruisse censeantur.» Das Tridentinum scheint vorauszusetzen, daß manche Menschen nach einem verdienstlichen Leben in Sünden fallen, dann sich aber wieder bekehren. Da nun auch für den Fall, daß der Sünder vom Weg seiner Ungerechtigkeit zurückkehrt, bezüglich seiner vor der Sünde verrichteten verdienstlichen, durch die Sünde zwar abgestorbenen Werke infolge seiner Bekehrung die drei vom Tridentinum geforderten Bedingungen zutreffen, so steht das Wiederaufleben der Verdienste nach der Lehre des Konzils wohl außer Zweifel.

Auf Grundlage der vorangeganenen Erörterungen können wir also sagen: Das Wiederaufleben der Verdienste besagt, daß die früher erworbenen, durch die nachfolgende Sünde aber abgetöteten Verdienste nach wieder erlangter Rechtfertigung wieder die Kraft erlangen, den betreffenden Menschen zum ewigen Leben zu führen. Nun aber haben die bereits verrichteten guten Werke die Kraft zum ewigen Leben infolge der göttlichen Annahme (ex divina acceptione), durch die sie als Verdienste angenommen worden sind. Was aber einmal von Gott als Verdienst angenommen wurde, bleibt in sich betrachtet in der göttlichen Annahme als Verdienst bestehen. Daß jedoch die abgetöteten Verdienste bei dem in die Sünde gefallenen Menschen ihre Kraft, zum ewigen Leben zu führen, nicht ausüben, hat seine Ursache in dem äußern Umstand, daß der Sünder durch die Sünde einerseits die gesamte Disposition, auf Grund deren er fähig ist, das ewige Leben in einer dieser Disposition proportionierten Weise aufzunehmen, verliert, und andererseits auch noch ein Hindernis setzt, infolge dessen ihm das nach Maßgabe der bereits gesetzten guten Werke als Lohn zukommende ewige Leben nicht verliehen werden kann. Infolge der durch die Buße wieder erlangten Rechtfertigung aber wird zunächst das äußere Hindernis entfernt, so daß die Verdienste ihre ihnen nach göttlicher Annahme in sich zukommenden, und in der göttlichen Annahme fortdauernden Kraft, zum ewigen Leben zu führen, wieder ausüben können. Da aber nach der Lehre der Heiligen Schrift und des tridentinischen Konzils die Verdienste ganz aufleben, so ist

erforderlich, daß auch die diesem frühern Verdienst entsprechend proportionierte Disposition vorhanden sei, damit dem wieder Gerechtfertigten die ewige Glorie von Gott in dem Ausmaße zugerechnet werde, wie sie den frühern guten verdienstlichen Werken entsprach. Also leben die abgestorbenen Verdienste durch die wieder erlangte Rechtfertigung voll und ganz wieder auf, indem Gott dem wieder Gerechtfertigten in Hinblick auf seine früher verrichteten guten Werke jene Disposition schenkt, die der früher vor der Sünde verdienten Disposition gleichkommt.

Der hl. Thomas bemerkt III q. 89 a. 5 ad 1 : « Opera in caritate facta non abolentur a Deo, *in cuius acceptatione remanent,* sed impedimentum accipiunt ex parte hominis operantis, et ideo remoto impedimento, quod est ex parte hominis operantis, Deus implet ex parte sua illud, quod opera merebantur. »

Der zweite Teil der These ist, wie bereits bemerkt, eine probable Sentenz. Sie ergibt sich konsequent aus der ersten These dieses Abschnittes.

Alle von uns für den ersten Teil der These vorgebrachten Beweise aus der Heiligen Schrift, aus dem Tridentinum und aus der Vernunft sprechen dafür, daß der wieder gerechtfertigte Sünder wieder das Anrecht auf den *vollen* Lohn hat, wie er eben den von ihm früher gesetzten verdienstlichen Werken entsprach. Da aber das Anrecht auf den Lohn, auf die ewige Seligkeit nämlich, entschieden der augenblicklichen Disposition entspricht, so sind wir genötigt anzunehmen, daß auch die Disposition, falls der Lohn zugewiesen werden soll, als entsprechende Aufnahmsfähigkeit vorhanden sein muß. Mit dem Aufleben der Verdienste muß also Hand in Hand gehen eine entsprechende Disposition im Menschen, die Gott zugleich im Menschen hervorbringt. Folgende Erörterung soll unsere Ansicht begründen :

Die verdienstlichen Werke gehen als Akte vorüber. Das Verdienst derselben in Hinsicht auf das ewige Endziel bleibt, wie der hl. Thomas III q. 89 a. 5 in corp. sagt, secundum quod remanent in acceptatione divina. Gott bucht also die guten Werke. Das Verdienst, die Glorie, entspricht ihnen als gerechter Lohn, auf den der Mensch Anspruch hat, den er selbstverständlich aber nur dann empfängt, falls er in der Lage ist, den Lohn zu empfangen. Die Ursache liegt aber nicht darin, weil etwa die vorher im Stand der Rechtfertigung getanen Werke infolge der Sünde aufgehört hätten, verdienstlich zu sein — das Verdienst ist den Werken in sich betrachtet sicher — allein durch die

Sünde ist zunächst die frühere, dem Lohn proportionierte Disposition vollständig vernichtet worden. Es wurde ferner durch die positive Abkehr vom Endziel ein weiteres Hindernis gesetzt, so daß der bei Gott für das verdienstliche Werk gebuchte Lohn dem Sünder nicht zugemittelt werden kann. Die Verleihung des Verdienstes, die nur dem Kinde Gottes als solchem zukommt, setzt ja die Übernatur als bleibendes Prinzip, als Grunddisposition im Menschen voraus. Das Verdienst, das Anrecht auf das ewige Leben also, kommt zwar den verdienstlichen Werken als solchen zu ; es ist die Krone und Vollendung des Lebens der Übernatur und entspricht der Intensität dieser Übernatur, verlangt also immer eine äquivalente Disposition, eine proportionierte Aufnahmsfähigkeit ; aber das Verdienst kann wegen der beiden obgenannten Hindernisse nicht actu zur Geltung kommen, solange diese zwei Hindernisse nicht entfernt sind. Wenn nun der Sünder Buße tut, so räumt er beide Hindernisse, so viel es an ihm liegt, wieder weg ; er ist wieder Kind Gottes und hat wieder Anrecht auf das ewige Leben, das allen Arbeitern im Weinberge, zu welcher Stunde sie immer eintreten, als der vom gerechten Besitzer des Weinberges ausbezahlte Denar übermittelt wird. Essentiell verdient jeder denselben Lohn, nämlich die ewige Anschauung Gottes. Deus in se visus ist der für alle gleiche Lohn. Aber Deus visus totus *sed non totaliter* bedingt einen Unterschied in Hinsicht auf das non totaliter. Das non totaliter ist in den verschiedenen Seligen verschieden, je nach dem größeren oder geringeren Verdienst, oder, was dasselbe ist, je nach dem größeren oder geringeren Grad der Gnade, indem ja das Verdienst den Grad der Gnade, d. h. das Wachsen der Gnade und der Tugenden bedingt, durch welche der Mensch disponiert ist, so daß er seinen Lohn seiner Disposition proportioniert empfängt. Wer mehr Verdienste aufzuweisen hat, genießt eine höhere, intensivere Seligkeit entsprechend seiner durch die größere Gnade gegebenen größeren Empfänglichkeit. Nun aber ist kein Hindernis, daß die Verdienste des Sünders, nachdem er Buße getan hat, wieder, secundum quod remanent in acceptatione divina, dem gerechtfertigten Sünder voll und ganz gutgeschrieben werden und für ihn ex acceptione divina ihre durch die Sünde unterbundene Kraft, ihn zum ewigen Leben zu führen, wieder voll und ganz äußeren, vorausgesetzt, daß er entsprechend disponiert ist zur Aufnahme des Lohnes.

Mit dem Gesagten stimmt ganz überein, was der hl. Thomas III q. 89 a. 5 ad 1 sagt, wo es heißt : « Opera peccati per poenitentiam

abolentur secundum se, ita scilicet, quod ex eis ulterius, Deo indulgente, nec macula nec reatus inducatur. Sed opera in caritate facta non abolentur a Deo, in cuius acceptatione remanent ; sed impedimentum accipiunt ex parte hominis operantis, et ideo remoto impedimento, quod est ex parte hominis operantis, Deus implet ex parte sua illud, quod opera merebantur. »

Allein es muß nochmals betont werden : Es muß unbedingt vorausgesetzt werden, daß der gerechtfertigte Sünder *entsprechend disponiert* sei, denn die Intensität der Partizipation einer Form hängt unbedingt von der Disposition ab. Soll also das Verdienst voll und ganz aufleben, so muß auch bei diesem Verdienst proportionierte Disposition mitgegeben werden. Deus implet ex parte sua illud, *quod opera merebantur.* Diese opera verdienten aber auch eine entsprechende Vermehrung der Gnade und damit eine entsprechende Intensität des Gnadenhabitus. Gott muß also, falls er die wieder auflebenden Werke voll und ganz aufnehmen, also dem wieder Gerechtfertigten den entsprechenden Lohn geben will, den Menschen für diesen Lohn aufnahmsfähig machen, ihm also die entsprechende Intensität des Gnadenhabitus verleihen. Ob das möglich ist, beziehungsweise de facto der Fall ist, soll nun erörtert werden.

Gesetzt den Fall : Der Sünder hat vor seinem Sündenfall schon einen hohen Grad der Glorie verdient, indem er durch verdienstliche Werke sich eine große Vermehrung der Gnade und der Tugenden verdient hat. Nach dem Sündenfall aber, so nehmen wir an, steht der Sünder mit geringer Gnade und entsprechend wenig intensivem Grad der caritas von der Sünde auf. Es fragt sich nun, ob die früher erworbenen großen Verdienste, die einer großen, früher einmal gehabten Intensität der Liebe und Gnade entsprechen, dem wieder Gerechtfertigten voll und ganz angerechnet werden, oder ob ihm nur so viel angerechnet wird, als seiner gegenwärtigen geringen Intensität der Gnade entspricht. Der Grad der verdienten Glorie entspricht einmal dem Grad der Gnade und Liebe, durch die der Mensch disponiert erscheint. Ist der Mensch — so müssen wir danach fragen — mit geringer Gnadenintensität und geringer Intensität der Liebe entsprechend disponiert; um, wenn er z. B. jetzt stirbt, jenen großen Grad der Glorie als Lohn zu empfangen, der allen seinen vorausgegangenen Verdiensten entspricht ? Die Antwort lautet : Nein ! Soll er aber die bereits verdiente Glorie empfangen, so muß er entsprechend disponiert sein. Wir müssen demnach, falls wir an dem vollen und

ganzen Aufleben der Verdienste, wie es der Lehre des Tridentinums und der Heiligen Schrift zu entsprechen scheint, festhalten wollen, auch annehmen, daß das Prinzip der Übernatur im Menschen, die Gnade nämlich, in einer all den vorausgegangenen Verdiensten entsprechenden Weise von Gott im Sünder wiederhergestellt werde. Wer das nicht annimmt, der kann nach meiner Ansicht ein Wiederaufleben der abgestorbenen Verdienste im vollen Sinn nicht zugeben, sondern muß der Lehre jener Theologen zustimmen, die ein teilweises Aufleben der Verdienste der größern oder geringern Disposition entsprechend lehren. Daß aber der Sünder auch die der Intensität der frühern Verdienste entsprechende Intensität der Gnade bei der Wiederrechtfertigung erlange, scheint mir nicht unmöglich :

Die wieder erlangte Rechtfertigung ist nämlich reines, unverdientes Gnadengeschenk. Auch die entsprechenden erforderlichen, freien Willensakte als Dispositionen sind nur insofern unfehlbar mit der Wiedererlangung der Rechtfertigung verbunden, als sie mit der göttlichen Gnadenbewegung gesetzt werden. Es hängt demnach ganz *vom freien Willen Gottes* ab, *in welchem Ausmaß* er die den Menschen in Hinsicht auf das ewige Endziel disponierende Rechtfertigungsgnade dem Menschen zukommen lassen will. Wenn nun Gott von seiner Seite die vom Menschen bereits erworbenen Verdienste, secundum quod remanent in acceptatione divina, berücksichtigen will, und ein Aufleben derselben beabsichtigt, d. h. dem wieder Gerechtfertigten die ewige Glorie in dem Ausmaße wieder zuerkennen will, wie es dem Menschen auf Grund seiner frühern verdienstlichen Werke zukam, so kann Gott ja ohne weiteres dem Menschen in Hinsicht auf die früher gesetzten guten Werke die entsprechenden Dispositionen geben, die den bereits früher erworbenen Verdiensten entsprechen.

Freilich könnte man nun einwenden : Muß denn der Mensch nach der Sünde in jener Disposition aufstehen, die den frühern Verdiensten entspricht ? Ist es nicht vielmehr der Fall, daß der Mensch bei der Wiederrechtfertigung sich manchmal in geringerer Gnade und Liebe, also in kleinerer Disposition erhebt, als er sie vor der Sünde besessen hat ?

Darauf wäre zu erwidern : Gott würde sicher nicht ungerecht handeln, falls er die frühern Verdienste nicht mehr berücksichtigte, weil der Mensch ja nur *aus eigener Schuld* durch die Sünde von dem nach unserer Voraussetzung bereits hohen, durch Verdienste erworbenen Zustand der vermehrten Gnade herabgestürzt ist, und *Gott überhaupt*

nicht verpflichtet ist, den Sünder wieder zu rechtfertigen. Hätte der Mensch stets mit der Gnade mitgewirkt, so wäre ihm der seinen bereits erworbenen Verdiensten entsprechende Lohn nicht vorenthalten worden. Die Wiederrechtfertigung ist nur reine Gnade. Deshalb muß dem Sünder bei der wieder gegebenen Rechtfertigungsgnade diese nicht in einem solchen Ausmaße gegeben werden, wie es den bereits früher erworbenen Verdiensten des Sünders entspricht. Der Natur der Sache nach, insoweit der wieder gerechtfertigte Mensch in Betracht kommt, können die Verdienste also voll und ganz nur dann aufleben, wenn die entsprechende Disposition vorhanden ist. Daß aber diese vorhanden ist, kann nur infolge einer *positiven Willensanordnung des barmherzigen Gottes* geschehen. Diese anzunehmen sind wir genötigt, falls wir das volle Wiederaufleben der Verdienste verteidigen wollen. Wenn Gott in seiner Barmherzigkeit dem Sünder bei wieder erlangter Rechtfertigung die früher vor der Sünde erworbenen Verdienste anrechnen will, so gibt Gott auch die entsprechend hohe Disposition, d. h. ein solches Ausmaß von heiligmachender Gnade, wie es den frühern Verdiensten entspricht, so daß dem gerechtfertigten Sünder wieder die Glorie in dem Ausmaß zuteil wird, wie es allen seinen bereits erworbenen Verdiensten entspricht. Denn nur durch die diesen Verdiensten entsprechende Disposition ist der wieder Gerechtfertigte *aufnahmsfähig* für die diesen Verdiensten entsprechende Glorie. Nur die entsprechende Disposition vorausgesetzt, können die Verdienste ihre volle Kraft, zum ewigen Leben zu führen, entfalten. Und sie üben ihre volle Kraft, den Menschen zur Glorie zu führen, nur dann aus, wenn sie Gott, secundum quod remanent in acceptatione divina, wieder anrechnen will. Daher erscheint das Wiederanrechnen, das Wiederaufleben der Verdienste als Akt großer Barmherzigkeit und Liebe. Oder ist es nicht die größte Barmherzigkeit, wenn Gott den Menschen, trotzdem er in Sünde gefallen ist, wieder rechtfertigt, ihn wieder zu seinem Kind aufnimmt und ihm mit Rücksicht auf die früher getanen guten Werke wieder jenes Ausmaß der Glorie als Lohn zuerkennt, ihm also auch auf das hin wieder den entsprechenden Grad der Disposition schenkt, damit er ihm das früher verdiente Ausmaß der Glorie zukommen lassen kann ? Wie muß der wieder Gerechtfertigte in Hinblick auf die wieder auflebenden Verdienste mit Jeremias Thren. 3, 22. 32, ausrufen : « Barmherzigkeit des Herrn ist's, daß wir nicht vernichtet sind .... denn wenn er auch verworfen hat, erbarmt er sich doch nach der Menge seiner Erbarmungen. »

Wir müssen demnach annehmen, daß Gott jedesmal, um die Verdienste voll und ganz aufleben zu lassen, den wieder gerechtfertigten Sünder auch entsprechend disponiert, so daß der Sünder bei der Wiederrechtfertigung die Gnade in dem Ausmaß bekomme, wie sie seinen frühern Verdiensten entspricht.

Daß aber die Verdienste in vollem Umfang wieder aufleben, kann schließlich doch *nur positiv*, also aus der Offenbarung, nachgewiesen werden. Ist mit den oben angeführten Schrifttexten das volle Aufleben der Verdienste gemeint, so kann unserem Erachten nach auch kein Zweifel mehr sein, daß Gott infolge positiven Willensentschlusses, also infolge eines von ihm gegebenen *Rechtfertgungsgesetzes* bei vollem Wiederaufleben auch wieder die entsprechend intensive Disposition gibt.

Sollte aber die augenblickliche Disposition bei wiedererlangter Rechtfertigung hinter der vor der Sünde bereits erlangten Disposition zurückbleiben, so könnten nach unserer Auffassung die Verdienste nicht voll wieder aufleben, sondern nur teilweise, so daß der Mensch, falls er in dieser Disposition stürbe, die Glorie nicht in dem Ausmaß bekäme, als es seinen vor der Sünde getanen verdienstlichen Werken entspräche, sondern nur in einem der augenblicklichen Disposition entsprechenden Ausmaß. Wenn wir aber am vollen Wiederaufleben der Verdienste festhalten — dazu sind wir nach der Lehre der Heiligen Schrift und des Tridentinums berechtigt — so müssen wir für den in Rede stehenden Fall annehmen, daß, wenn für den wieder gerechtfertigten Menschen auch augenblicklich die Verdienste nicht voll und ganz wieder aufleben, Gott doch dafür sorgen wird, daß er ihm, *falls ihm Gott die endliche Barmherzigkeit schenkt, wenigstens in der Todesstunde die zum vollen wirksamen Wiederaufleben der Verdienste nötige Disposition geben wird.* Bei Gott ist einmal kein Verdienst des Menschen sine praeordinatione divina, ohne positives Gesetz, nach welchem Gott das Verdienst des Menschen geregelt hat. Also wenn Gott bei sich beschlossen hat, dem wieder Gerechtfertigten den seinen frühern, durch die Sünde abgestorbenen Verdiensten zukommenden Lohn zu geben, d. h. die Werke nach geschehener Bekehrung wieder als wirksam verdienstlich anzuerkennen, so muß Gott in diesen Willensentschluß einen weitern Willensentschluß einbeziehen, nämlich den Willensentschluß, den Menschen *bei der Wiederrechtfertigung entsprechend zu disponieren.* Es besteht also göttlicher Anordnung zufolge eine Art *Äquivalenzgesetz* für das Verhältnis zwischen der Glorie als Lohn und

der Gnade und dem Habitus der Liebe als Disposition und den guten verdienstlichen Werken.

Der Sünder hat, so müssen wir bekennen, überhaupt kein Recht darauf, daß seine Verdienste aufleben, da er sich ja freiwillig der göttlichen Bewegung, die zum Verdienen appliziert, entzogen hat. Ein debitum ex parte recipientis ist nicht vorhanden. Wir können nur von einem debitum ex parte dantis (Dei) sprechen, indem es der göttlichen Barmherzigkeit gewissermaßen ziemt, die Verdienste wieder aufleben zu lassen, falls er durch seine barmherzige Vorausbewegung den Sünder wieder zur Rechtfertigung bringen will. Es ist also eine Art meritum de congruo vorhanden für das Wiederaufleben der abgestorbenen Verdienste, ein meritum, das aber *allein* in der Gnadenbewegung, in der praemotio des barmherzigen Gottes seine Erklärung hat. Es ist also gerecht (de congruo), daß Gott die Verdienste wieder aufleben läßt, so daß dann der Mensch mit seinen bereits gewonnenen Verdiensten wieder ein Anrecht auf die diesen Verdiensten entsprechende Glorie hat.